Inhaltsverzeichnis

4.1 Gesetzliche Grundlagen, Richtlinien und Normen
4.1.1 Bund
4.1.2 Kanton
4.1.3 Richtlinien und Normen

4.2 Muster-Abwasserreglement (MAR)

4.3 Kanalisationsanschluss-Verfügung (Muster)

4.11 Richtlinie für die Gesuchseingabe
4.11.1 Gesuchseingabe
4.11.2 Umfang des Baugesuchs

4.12 Abwasserbeseitigung
4.12.1 Häusliches Abwasser
4.12.2 Dachwasser
4.12.3 Sickerwasser
4.12.4 Strassen- und Platzwasser
4.12.5 Dichtheitsprüfungen
4.12.6 Materialien
4.12.7 Merkblatt zu Liegenschaftsentwässerung
4.12.8 Ausserbetriebnahme von Abwassergruben

4.13 Protokoll Dichtheitsprüfung an Hausanschlussleitungen

4.14 Werterhaltung, Hinweise für das Vorgehen
4.14.1 Definition Hausanschluss
4.14.2 Ausgangslage
4.14.3 Zielsetzung
4.14.4 Vorgehen
4.14.5 Gesetzliche Grundlagen
4.14.6 Vorgehen bei neuen Hausanschlüssen
4.14.7 Vorgehen bei bestehenden Hausanschlüssen
4.14.8 Vorgehen bei den Kontrollen
4.14.9 Zeitpunkt der Kontrollen
4.14.10 Zeitpunkt der Instandsetzung der Hausanschlüsse
4.14.11 Voraussetzungen für die Durchsetzung der Kontrollen und Massnahmen
4.14.12 Vorgehen und Finanzierung der notwendigen Massnahmen
4.14.13 Ablaufschema für die Werterhaltung von Hausanschlussleitungen

4.15 Verfügung für die Zustandserfassung

4.16 Verfügung für die Reparatur / Renovierung / Erneuerung

4.21 Abwasserkataster
4.21.1 Erhebungsformular (Muster)
4.21.2 Musterplan Abwasserkataster (ausführliche Version)
4.21.3 Musterplan Abwasserkataster (minimale Version)

4.22 Vollzugshilfe für Werterhaltung

4.23 Notwendige Kontrollen der Liegenschaftsentwässerung
4.23.1 Allgemeines
4.23.2 Konzeptplan Kontrollen Liegenschaftsentwässerung
4.23.3 Notwendige Kontrollen

4.1 Gesetzliche Grundlagen, Richtlinien und Normen

4.1.1 Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991:
  - Art. 6 Wassergefährdende Stoffe;
  - Art. 7 Abwasserbeseitigung;
  - Art. 11 Anschlusspflicht;
  - Art. 12 Anschlusspflicht / Sonderfälle;
  - Art. 13 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung;
  - Art. 15 Kontrolle von Anlagen und Einrichtungen
  - Art. 17 Erteilung von Baubewilligungen.

- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV):
  - Art. 11 Trennung des Abwassers bei Gebäuden;
  - Art. 12 Kanalisationsanschluss.

4.1.2 Kanton

- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht EG UWR) vom 4. September 2007:
  - § 17 Aufgaben der Gemeinde;
  - § 20 Übernahme privater Kanalisationen durch Gemeinde;
  - § 21 Genehmigungspflicht Baupläne;
  - § 30 Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle.

- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008:
  - § 34 private Abwasseranlagen;
  - § 36 Einleitungsbedingungen.

- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993:
  - § 118 Wasserhaushalt im Siedlungsgebiet (Beseitigung von Regenwasser).

4.1.3 Richtlinien und Normen

Für die Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung gilt die Schweizer Norm SN 592 000, Ausgabe 2012.

Schweizer Norm SN 592 000 «Liegenschaftsentwässerung»

Für die Versickerung, Retention und Ableitung vom Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten gilt die Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA, 2019.

Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter»

Für den ländlichen Raum hat der VSA im August 2017 einen Leitfaden für Planung, Evaluation, Betrieb und Unterhalt von Abwassersystemen bei Einzelliegenschaften und Kleinsiedlungen veröffentlicht.

Leitfaden «Abwasser im ländlichen Raum»

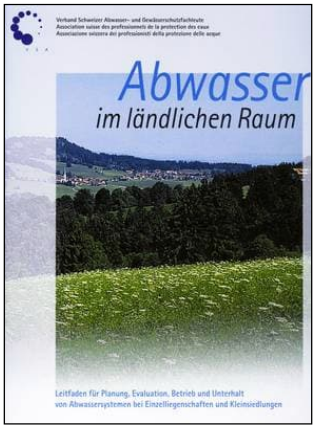

4.2 Muster - Abwasserreglement (MAR)

Musterabwasserreglement

ausgearbeitet vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt
(nachstehend BVU genannt)

Stand: 30.11.2016 / rev. 31.03.2023

Bemerkungen und Hinweise der Abteilung für Umwelt (AfU)
(sind beim Gemeindereglement wegzulassen)

Bezüglich der abwassertechnischen Erschliessung wird unterschieden zwischen Basis-, Grob- und Feinerschliessung.

In der neuen Fassung wird die Finanzierung der Sauberwasserleitungen integriert. Die Sauberwasserabtrennung wird nach dem Gewässerschutzgesetz verlangt und ist daher keine Frage der Verhältnismässigkeit.

Die Bestimmungen im Kapitel **5. Abgaben** entsprechen dem Musterreglement "Finanzierung von Erschliessungsanlagen" vom …… (verfasst von der Rechtsabteilung des BVU).
Falls die Gemeinde ein separates Reglement für die "Finanzierung der Erschliessungsanlagen" mit der Abwasserbeseitigung erstellt, entfällt Kapitel 5 und für § 1 ist die Fassung ohne Kapitel 5 zu verwenden.

Im vorliegenden MAR bildet die Geschossfläche die Bemessungsgrösse für die Anschlussgebühren. Diese wird dem Verursacherprinzip gerechter als der Brandversicherungswert. Der Gemeinden wird empfohlen, diese Berechnungsart zu übernehmen.

Das frühere MAR schlug zwei Finanzierungsmodelle vor, eines mit Anschlussgebühren und eines ohne Anschlussgebühren. Die Finanzierung von Erschliessungsanlagen ohne Anschlussgebühren hat sich in der Praxis nicht durchgesetzt. Daher wird im MAR nur noch die Version mit Anschlussgebühren aufgeführt.

Das Musterabwasserreglement kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

www.ag.ch/siedlungsentwaesserung

Bei der Festsetzung von Gebührentarifen ist der Preisüberwacher zu konsultieren.

Es besteht die Möglichkeit, den Entwurf eines Abwasserreglements direkt der Rechtabteilung des BVU zur summarischen Überprüfung einzureichen (keine Genehmigung!).

Inhaltsverzeichnis

A Gesetzliche Grundlagen

B Abwasserreglement

1 Allgemeine Bestimmungen
§ 1 - § 12

2 Anschlusspflicht und Anschlussrecht
§ 13 - § 16

3 Bewilligungsverfahren
§ 17 - § 22

4 Abwassertechnische Ausführungsvorschriften
§ 23 - § 30

5 Abgaben
§ 31 - § 54

6 Rechtsschutz und Vollzug
§ 55 - § 56

7 Schluss- und Übergangsbestimmungen
§ 57 - § 58

A Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007
  § 23 Abwasserreglemente der Gemeinden
  [1]Die Gemeinden erheben für die Abwasserentsorgung Abgaben nach dem Verursacherprinzip.
  [2]Sie regeln die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung in einem Gemeindereglement.
  Der Regierungsrat kann diesbezügliche Anforderungen durch Verordnung festlegen.
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
  § 37
  [1]Die Abwasserreglemente der Gemeinden haben neben den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen die verursachergerechten Gebühren für die Finanzierung der Abwasserentsorgung festzulegen.
  [2]Die Fixkosten können durch Erhebung einer Grundgebühr finanziert werden. Als Bemessungsgrundlage sind verursacherbezogene Kenngrössen zu verwenden. Energieeffiziente Investitionen dürfen keine Erhöhung der Gebühren nach sich ziehen.
  [3]Als Bemessungsgrundlage für die jährlichen Abgaben gelten in der Regel der Trinkwasserverbrauch und weitere der Kanalisation zugeleitete Wassermengen. Die Gebühr kann für industrielle und gewerbliche Einleitungen aufgrund der Abwasserqualität angemessen erhöht werden.
  [4]Die Fachstelle stellt ein Musterreglement zur Verfügung.
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
  § 20 Abs. 2
  Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse: lit. i den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
- Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008

- <u>Technische Richtlinien und Normen</u>
  Bei den im Reglement zitierten technischen Richtlinien und Normen gilt jeweils die aktuelle Fassung.

B Abwasserreglement

Gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst die Einwohnergemeinde ……

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 **Zweck**
Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Variante ohne Kapitel 5:
Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 2 **Geltungsbereich**
Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3 **Abwasseranlagen und Begriffe**
[1]Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

[2]Die Begriffe sind im Kapitel 4, Abwassertechnische Ausführungsvorschriften, definiert.

§ 4 **Aufgaben der Gemeinde**
[1]Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

[2]Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

[3]Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 5 **Projekt- und Kreditbewilligung**
[Die Gemeindeversammlung / Der Einwohnerrat] bewilligen die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6 **Gemeinderat**

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

§17 EG UWR

a) die kommunale Abwasserplanung;
b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), für Schmutzwasser und Sauberwasser;
c) die Abgabenerhebung;
d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Liegenschaften;
e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der verschmutzten Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7 **Gewässerschutzstelle**

§ 30 EG UWR
§ 37 V EG UWR

[1]Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
b) Abnahme der Hausanschlüsse (Grundstückanschlussleitung), der hausinternen Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerung) sowie der Versickerungsanlagen;
c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inklusive der Sonderbauwerke und Spezialbauwerke;
d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

[2]Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

[3]Falls der Gemeinderat die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle an ein Büro in einer andern Gemeinde vergibt, ist eine Ansprechperson auf der Gemeindeverwaltung zu bezeichnen.

§ 8 **Kanalisationsplanung**

[1]Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP). **§ 17 EG UWR**

[2]Die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerungen und Renovierungen sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen. **§ 21 EG UWR**

§ 9 **Öffentliche Abwasseranlagen**

[1]Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel 5. Abgaben).

[2] Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der Abteilung für Umwelt zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft. **Verträge**

[3]Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung und Beschlussfassung durch [die Gemeindeversammlung / den Einwohnerrat] in Kraft. **Statuten**

[4]Das Überbauen von kommunalen Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der kommunalen Gewässerschutzstelle gestattet.

§ 10 **Private Abwasseranlagen**

[1]Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum.

[2]Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat - im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen - auf Kosten der Grundeigentümer erstellen resp. erneuern lassen.

[3]Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden. **Art. 11 GSchV**
Empfohlene Variante: Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

[4]Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

[5]Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen. **§ 34 V EG UWR**

[6]Private Abwasseranlagen innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

§ 11 **Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen**

[1]Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten. **§ 17 EG UWR**

[2]Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstellen vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12 **Abwasserkataster**

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der Gemeinde alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. **§ 33 V EG UWR**

2. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13 **Anschlusspflicht**

[1]Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen. **Art. 11/12 GSchG**

[2]Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14 **Anschlussrecht**

[1]Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

[2]Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

[3]Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

[4]Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln. **§§ 35/36 V EG UWR**

§ 15 **Bestehende Abwasseranlagen**

[1]Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

[2]Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

[3]Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Prüfkosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. **§ 34 V EG UWR**

[4]Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch den Eigentümer zu finanzieren. Im öffentlichen Grund - insbesondere Strassen - kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen lassen.

§ 16 **Anschlussfrist**

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

3. Bewilligungsverfahren

§ 17 **Gesuch für private Abwasseranlagen**

[1]Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

[2]Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/ oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

[3]Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18 **Gesuchsunterlagen**

[1]Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen
- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
- Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
  - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.;
  - Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB;
  - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen;
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
  - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);
  - Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
  - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler;
  - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
  - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
  - Kläreinrichtungen oder Güllegruben (Abmessungen, Inhalt);
  - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
- Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der
  - Geschossflächen (in m2);
  - Gebäudegrundflächen (in m2);
  - in Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m2).

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produk tion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des BVU notwendig.

[2]Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19 **Prüfungskosten**

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand übertragen werden.

§ 20 **Baubeginn und Geltungsdauer**
Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

§ 21 **Projektänderung**
[1]Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

[2]Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 22 **Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Werks**
[1]Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

[2]Die Ausführungsqualität der Leitungen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Plänen des ausgeführten Werks (PAW) innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.

[3]Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.

4. Abwassertechnische Ausführungsvorschriften

§ 23 **Technische Ausführungsvorschriften**
[1]Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt;
- Schweizer Norm SN 592000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
- Richtlinie "Erhaltung von Kanalisationen" des VSA.

§ 24 **Entwässerungssysteme**
[1]Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.

Teil-Trennsystem
Art. 7 GSchG

[2]Das Baugebiet wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo möglich ist das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzuwandeln.

Mischsystem

§ 25 **Nicht verschmutztes Abwasser**

[1]Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung/Versickerungsanlage.
- 3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention wo erforderlich

Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um

a) Fremdwasser, wie
Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlagen, Wärmepumpen; Bachwasser.

b) Dachwasser
von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben)

[2]Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

[3]Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

§ 26 **Wenig verschmutztes Abwasser**

[1]Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

a) Strassen
können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

b) Plätze, wie
Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

§ 27 **Übergangslösung ausserhalb Bauzone**

[1]Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.

[2]Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 28 **Einleitungsbewilligung**

[1]Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu erfolgen.

[2]Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 29 **Landwirtschaftsbetriebe**

[1]Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

[2]Ausserhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach GSchG Art. 12 Abs. 4 nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

[3]Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 30 **Haftung**

[1]Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

[2]Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

[3]Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

[4]Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

5. Abgaben

Grundlage: Finanzierung von Erschliessungsanlagen, Musterreglement (MR) der Rechtsabteilung des BVU vom …….....

Basis: Geschossflächen, mit Anschlussgebühren.

5.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 31 (§ 2 MRFE) **Finanzierung der Erschliessungsanlagen**

[1]Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung und technische Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen;
b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;
c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

[2]Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

§ 32 (§3 MRFE) **Mehrwertsteuer**

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 33 (§ 4 MRFE) **Verjährung**

[1]Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

[2]Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 34 (§ 5 MRFE) **Zahlungspflichtige**

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 35 (§ 6 MRFE) **Verzug, Rückerstattung**

[1]Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet. **§ 6 Abs. 1 VRPG**

[2]Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 36 (§ 7 MRFE) **Härtefälle**

[1]Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

[2]Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 37 **Gebührenfestlegung und Gebührenanpassung**
[1]Bei der Festsetzung von Gebührentarifen ist der Preisüberwacher beizuziehen.

[2]Sämtliche Kosten der Abwasserentsorgung sind zu 100% über die Abgaben gemäss § 31 zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

5.2 Erschliessungsbeiträge

§ 38 (§ 8 MRFE) **Kosten**
Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:
a) die Projektierungs- und Bauleitungskosten;
b) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
f) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
g) Verschiedenes und Unvorhergesehenes
h) die Finanzierungskosten;
i) die Verwaltungskosten.

§ 39 (§ 9 MRFE) **Beitragsplan**
[1]Der Beitragsplan enthält:
a) Nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende);
b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form;
c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter);
d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen;
e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen;
f) Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.);
g) Kostenberechnung mit Nachweis von Subventionen;
h) Grundsätze der Kostenverlegung;
i) Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer;
j) Aufteilung unter den Grundeigentümern (Vorteile/Nachteile);
k) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.);
l) eine Rechtsmittelbelehrung.

[2]Anstelle eines Beitragsplanes kann mit den Betroffenen ein Erschliessungsvertrag gemäss § 37 BauG abgeschlossen werden.

§ 40 (§ 10 MRFE) **Anlagen mit Mischfunktion**
Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 41 (§ 11 MRFE) **Auflage und Mitteilung**
[1]Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

[2]Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrags durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

[3]Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. **§ 35 Abs. 1 BauG**

§ 42 (§ 12 MRFE) **Vollstreckung**
Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 43 (§ 13 MRFE) **Bauabrechnung**
[1]Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch [die Gemeindeversammlung / den Einwohnerrat] während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

[2]Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt BauG § 35 Abs. 2.

§ 44 (§ 14 MRFE) **Zahlungspflicht**
Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.

§ 45 (§ 15 MRFE) **Fälligkeit**
[1]Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

[2]Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

[3]Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 46 (§ 26 MRFE) **Bemessung**
Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als [50 %], für jene der Feinerschliessung höchstens [70 %] der Baukosten betragen. Die Anschlussgebühr wird um [30 ..... 50 %] ermässigt.

Variante:
Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Anschlussgebühr wird um [30 ..... 50 %] ermässigt.

§ 47 (§ 27 MRFE) **Sanierungsleitungen**
[1]Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.

[2]Die Kosten der Sanierungsleitungen werden in der Regel hälftig zwischen der Gemeinde und den zu erschliessenden Liegenschaften aufgeteilt. Bei mehreren Erschliessungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der resultierende Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um [30 ..... 50 %] ermässigt.

5.3 Anschlussgebühr

§ 48 (§ 28 MRFE) **Bemessung**
[1]Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie beträgt für alle Liegenschaften:
a) Fr. ..... pro m2 der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen;
b) Fr. ..... pro m2 anrechenbare Geschossfläche.
c) Fr……pro m2 Produktions- und Lagerflächen.

[2]Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird eine Gebühr nach reduzierten [.....] Ansätzen erhoben.

[3]In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:
a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind.
b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.

[4]Die anrechenbare Geschossfläche wird nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (§ 32 Abs. 1 lit. a BauV) ermittelt.

[5]Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr für die Wohnbauten nach Geschossfläche erhoben. Für angeschlossene Ökonomiebauten wird die Anschlussgebühr nach den Bestimmungen von § 48 Abs. 1 lit. c und § 48 Abs. 4 erhoben.

[6]Für Schwimmbassins und Schwimmteiche, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, beträgt die Anschlussgebühr [Fr. .....] pro m3 Nettoinhalt.

[7] Es wird keine Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartfläche erhoben, wenn das Regenwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet oder versickert wird und keine Sauberwasserleitung beansprucht wird.

[8]Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 49 (§ 29 MRFE) **Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung**
[1]Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 48 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

[2]Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 48 erhoben.

[3]Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Sie bemisst sich aus der Differenz zwischen der Berechnung vor und nach der Umnutzung auf Basis der aktuell gültigen Bemessungskriterien. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 50 (§ 30 MRFE) **Zahlungspflicht**
Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

§ 51 (§ 31 MRFE) **Sicherstellung**
[1]Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

[2]Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

5.4 Benützungsgebühr

§ 52 (§ 32 MRFE) **Grundsatz**

[1]Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

[2]Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühr verlangen.

[3]Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 53 (§ 33 MRFE) **Grundgebühr**

Die Grundgebühr bemisst sich nach:

a) der Gebäudegrundfläche multipliziert mit [Fr. .....] pro m2;
b) der entwässerten Hartflächen multipliziert mit [Fr. .....] pro m2.
c) Dachflächen, von denen das Wasser in öffentliche Sauberwasserleitungen bzw. öffentliche Versickerungsanlagen fliesst, wird der Beitrag um 50 % reduziert. **nur Ableitung ohne Reinigung**

§ 54 (§ 34 MRFE) **Verbrauchsgebühr**

[1]Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch (öffentliche, private Trink- und Brauchwasseranlagen und Regenwassernutzungen). Sie beträgt [Fr. .....] pro m3 Frischwasser.

[2]Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

[3]Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen gesammeltes Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.

[4]Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

[5]Die Minimalgebühr beträgt [Fr. .....] pro Jahr.

6. Rechtsschutz und Vollzug

§ 55 (§ 35 MRFE) **Rechtsschutz, Vollstreckung**

§ 35 Abs. 2 BauG

[1]Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen angefochten werden.

[2]Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

[3]Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 56 **Strafbestimmungen**

[1]Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

[2]Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwerwiegenden Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

[3]Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 57 (§ 36 MRFE) **Inkrafttreten**
[1]Das Reglement tritt mit Beschluss [der Gemeindeversammlung / des Einwohnerrates] in Kraft.

[2]Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom ..... mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 58 (§ 37 MRFE) **Übergangsbestimmungen**
[1]Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

[2]Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

[Von der Gemeindeversammlung / Vom Einwohnerrat] beschlossen am:

……..

Der Gemeindeammann:

Der/Die Gemeindeschreiber/in:

4.3 Kanalisationsanschluss - Verfügung (Muster)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG vom 24. Januar 1991) sind im Bereiche der öffentlichen Kanalisationen alle Abwässer an die Kanalisation anzuschliessen. Nachdem die Gemeindekanalisation ..... erstellt wird, ist Ihre Liegenschaft Nr. ..., die sich im Einzugsbereich dieser neuen Kanalisation befindet, anschlusspflichtig.

Der Projektverfasser hat die Anschlussmöglichkeit Ihrer Liegenschaft geprüft. Für die Durchführung der Anschlussarbeiten steht es Ihnen frei, einen Bauunternehmer nach Ihrer eigenen Wahl zu engagieren. Sollten Sie einen andern Unternehmer wählen als den, der die Kanalisationsbauarbeiten für die Gemeinde ausführt, bitten wir Sie, uns dies bis zum ..... mitzuteilen. Die Gemeindebehörde empfiehlt Ihnen jedoch, die Arbeiten unter der Kontrolle der örtlichen Bauleitung dem Unternehmer, der die Gemeindekanalisation verlegt, zu vergeben. In jedem Fall muss der entsprechende Unternehmer den Arbeitsauftrag von Ihnen erhalten.

Demgemäss wird verfügt:

1. Gestützt auf Art. 11 GSchG ist die Liegenschaft Nr. ... gemäss den folgenden Vorschriften an die Kanalisation ..... anzuschliessen:
2. Die Hausanschlussleitung hat den gleichen Anforderungen zu entsprechen, wie sie für die Gemeindekanalisationen gelten. Im übrigen finden die Bestimmungen des Gemeindeabwasserreglements Anwendung. Die technischen Konstruktionsgrundsätze richten sich nach der Schweizer Norm SN 592'000 (2012) und den Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt.
3. Die Hausanschlussleitung ist dem Gemeinderat in uneingedecktem Zustand zur Abnahme zu melden.
4. Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entwässerung Ihrer Liegenschaft gehen zu Ihren Lasten.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung schriftlich beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Rechtsabteilung), Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
   a) anzugeben, wie die Rechtsabteilung entscheiden soll, und
   b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss Ziffer 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu ersetzen.

Der Gemeinderat

4.11 Richtlinie für die Gesuchseingabe

4.11.1 Gesuchseingabe

Definition Hausanschluss siehe Kapitel 3.2

Gesuche für private Abwasseranlagen im Liegenschaftsbereich (Hausanschluss) sind dem Gemeinderat nach den Weisungen der Bauordnung zweifach einzureichen.

Baugesuche, die eine Zustimmung oder eine Bewilligung des Kantons erfordern, sind durch die Gemeindebehörde bei der Abteilung für Baubewilligungen (AfB) des Departements Bau, Verkehr und Umwelt einzureichen.

- Für die Erstellung von Leitungen auf Bachparzellen ist die Nutzungsbewilligung bei der Abteilung Landschaft und Gewässer, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, einzuholen; Gesuchsunterlagen: Kanalisationspläne zweifach, Situationsplan vierfach;
- für die Inanspruchnahme von Kantonsstrassen sind dem zuständigen Kreisingenieur der Abteilung Tiefbau die Planunterlagen vierfach einzureichen.

4.11.2 Umfang des Baugesuchs

- Ausschnitte aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (nur bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
- Ausschnitte aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (nur bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
- Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
  - Allgemeines (Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.);
  - Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB;
  - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen;
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
  - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);
  - Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
  - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler;
  - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
  - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
  - Kläreinrichtungen oder Güllegruben (Abmessungen, Inhalt);
  - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
- für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über Art und Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrologischen Verhältnisse erforderlich.

Grundrisspläne aller Stockwerke 1:50 oder 1:100. Die Zimmer sind zu bezeichnen. Bei Umbauten sind die Pläne zu kolorieren (bestehende Bauteile: grau; abzubrechende Bauteile: gelb; neue Bauteile: rot).

4.12 Abwasserbeseitigung

4.12.1 Häusliches Abwasser

Häusliches Abwasser ist im Schwemmsystem der Schutzwasserkanalisation zuzuführen.

4.12.2 Dachwasser

Versickerung

Dachwasser ist nach Art. 7 Abs. 2 GSchG grundsätzlich zu versickern. Die Versickerung von unverschmutztem Abwasser wird im Kapitel 14 detailliert beschrieben.

Direkte Versickerungen von Dachwasser mittels Sickerschächten sind nur in reinen Wohnzonen, ohne Beeinträchtigung durch angrenzende Industrien oder Gewerbe, zulässig. In Industrie- und Gewerbezonen kann das Dachwasser indirekt versickert werden, entweder flächenhaft durch die bewachsene Humusschicht oder in humusierten Mulden. Grundlage ist der Versickerungsplan im GEP. In besonderen Fällen ist die Zustimmung der Abteilung für Umwelt einzuholen.

Einleitung in Oberflächengewässer

Ist eine Versickerung des Dachwassers nicht möglich, ist es in ein Oberflächengewässer abzuleiten. Für Einleitungen von Regenwasser in ein oberirdisches Gewässer sind nach Art. 7 Abs. 2 GSchG Retentionsmassnahmen zu prüfen. Für die Abklärung, ob eine Retention erforderlich ist, gilt die Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» des VSA (Tabelle B14 vom Basismodul). Im Kapitel 18 sind weitere Hinweise zu finden.

Bei Dachflächen mit erhöhten Anteilen an unbeschichteten Cu-, Zn-, Sn-, Cr-, Ni- oder Pb-haltigen Installationen oder Eindeckungen (A_{Metall} > 50 m^2) ist eine Behandlung über humusierte Mulden oder Adsorber erforderlich.
Bei grossen Dachflächen ist auch das Abflussvermögen des Vorfluters zu überprüfen. Die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist gebührenfrei. Für die Nutzungsbewilligung wird eine einmalige Verwaltungs- und Nutzungsgebühr erhoben.

Umbauten best. Gebäude

Bei Umbauten von bestehenden Gebäuden, die nicht der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen, ist die Dachwasserabtrennung nach kantonaler Praxis ab einer Bausumme von ca. Fr. 100'000.– vorzunehmen.

Ableitung in Kanalisation

Kann das Dachwasser nachweislich nicht versickert oder einem Vorfluter zugeleitet werden, ist die Ableitung in die Schmutzwasserkanalisation zulässig (evtl. mit Retention, falls Abflussbeiwerte gemäss GEP überschritten werden).

Regenwassernutzung

Prüfenswert ist auch die Möglichkeit der Regenwassernutzung, zum Beispiel für
- Gartenbewässerung; Toilettenspülung; Waschen.

Photovoltaikanlagen

Bevor Reinigungsarbeiten von Flächen mit Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren und Glasdächern ausgeführt werden, ist abzuklären, wohin diese Flächen entwässert werden. Werden sie in ein Oberflächengewässer oder in eine

Versickerungsanlage entwässert, ist für die Reinigung der Anlagen nur Wasser ohne Reinigungsmittel zulässig.
Die Dächer sind mit dem Hinweis "Verbot für Reinigungsmittelzusätze" zu kennzeichnen. Bei Sonnenkollektoren zirkuliert in der Anlage ein Wasser-Glykol-Gemisch. Werden Dachflächen über 50 m2 mit Sonnenkollektoren in ein Oberflächengewässer oder in eine Versickerungsanlage entwässert, ist der Wasser-Glykol-Kreislauf zu überwachen. Die Umwälzpumpe muss im Falle eines Lecks (Druckabfall) automatisch abschalten.

Begehbare Terrassen

Das Regenwasser von begehbaren Terrassen, Balkonen, Treppen usw., welches über Bodenabläufe und Einlaufrinnen gefasst und abgeleitet wird, ist in humusierten Mulden zu versickern oder in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten. Eine Ableitung dieses Regenwassers in eine direkte Versickerungsanlage oder in ein öffentliches Gewässer ist unzulässig.

4.12.3 Sickerwasser

SN 592000:2012 Kapitel 5.6.1

Grundsätzlich soll kein Sicker- und Hangwasser gefasst und dauernd abgeleitet werden. Die betroffenen Baukörper sind wasserdicht zu erstellen. Die als Baumassnahme evtl. erforderliche, befristete Fassung von Sicker-, Hang- und Grundwasser und deren vorübergehende Ableitung in ein Gewässer oder die Kanalisation erfordert eine Bewilligung der zuständigen Stelle. Falls die Erstellung von Sickerleitungen trotzdem unumgänglich ist, sind die nachstehenden Regeln zu beachten:

- Das gefasste Sicker- und Hangwasser ist gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetztes zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.
- Die Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist anzustreben.
- Der Anschluss an Schmutz- oder Mischwasserleitungen ist nicht gestattet.
- Während dem Bau befristet bewilligte Sickerleitungen sind durch geeignete Massnahmen gegen jeglichen Rückstau von Schmutzwasser zu sichern und nach Abschluss der Arbeiten gemäss Weisungen der zuständigen Stelle zu entfernen oder zu verfüllen bzw. fachgerecht zu verschliessen.

4.12.4 Strassen- und Platzwasser

Versickerung

Regenwasser von Strassen und Plätzen ist wenn möglich zu versickern. Es ist oberflächlich über die Schulter verlaufen zu lassen oder über die Anlagetypen 1 und 4 zu versickern. Die Versickerung von Regenwasser im Liegenschaftsbereich ist im Kapitel 14 detailliert beschrieben. Der Bau durchlässiger, bewachsener Plätze ist zu fördern. Wasserdurchlässige Sicker-Pflastersteine sind bei Wohnbauten (inklusive Garagevorplätze) ohne Auflagen zulässig. Dies gilt auch für die Grundwasserschutzzone 3.

Einleitungen in Oberflächengewässer

Innerhalb des Baugebiets und im Bereich von Liegenschaften ausserhalb Baugebiet ist eine Direkteinleitung in oberirdische Gewässer nicht zulässig. Wird das Regenwasser vorgängig über eine geeignete

Behandlungsanlage geleitet, ist eine Ableitung in ein öffentliches Gewässer möglich (evtl. mit Retention gemäss Tabelle B14 vom Basismodul der VSA-Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter". Mögliche Behandlungsanlagen sind die im Kapitel 14 dargestellten Anlagetypen 1 und 4 mit Überlauf sowie das in der Norm 40'361 «Strassenentwässerung - Behandlungsanlagen» des VSS , beschriebene Mulden-Rigolen-System.

Anschluss an Kanalisationen

Ist eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer über eine Behandlungsanlage nicht möglich, ist Strassen- und Platzwasser innerhalb Baugebiet in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten (evtl. mit Retention, falls Abflussbeiwerte gemäss GEP überschritten werden).

Bei Tiefgaragen sind in den Schutzzonen S und in den Gewässerschutzbereichen A_u und A_o ausschliesslich dichte Bodenbeläge zu erstellen. Die Entwässerung ist an die Kanalisation anzuschliessen. Im Gewässerschutzbereich üB werden dichte Bodenbeläge empfohlen.

4.12.5 Dichtheitsprüfungen

Die erdverlegten Anlageteile der Gebäude- und Grundstückentwässerung (Schmutzwasserleitungen, Schächte usw.) sind auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfung hat gemäss der Norm SIA 190 sowie der VSA-Richtlinie «Dichtheitsprüfung an Abwasseranlagen» zu erfolgen (siehe auch Kapitel 3.4.5).

Die Dichtheitsprüfung ist im Rahmen der Schlusskontrolle an der fertig erstellten Entwässerungsanlage durchzuführen. Über die Durchführung von Dichtheitsprüfungen im Rahmen der Baukontrollen, das heisst vor dem Einbetonieren bzw. vor dem Verfüllen des Grabens, entscheidet die zuständige Stelle.

Für die Entwässerung von Liegenschaften in Schutzzonen sind die Wegleitung Grundwasserschutz (BAFU, 2004) und das Schutzzonenreglement zu beachten.

4.12.6 Materialien

Es wird empfohlen, nur Materialien zu verwenden, für die ein Qplus-Zulassungszertifikat (www.qplus.ch/zulassungen) vorliegt (gilt nur für Kunststoffrohre).

Hinweise zur Liegenschaftsentwässerung gibt auch die Broschüre «Der Hausanschluss».

Die Broschüre kann unter folgendem Link unter Abwasser - Liegenschaftsentwässerung heruntergeladen werden: www.ag.ch/merkblaetter-afu

4.12.7 Merkblatt zur Liegenschaftsentwässerung

Die Abteilung für Umwelt hat ein Merkblatt für die Haushalte ausgearbeitet:

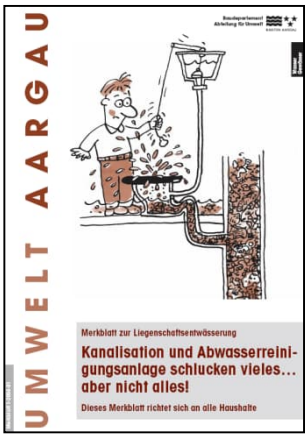

Kanalisationen und Abwasserleitungsanlagen schlucken vieles… aber nicht alles!

Dieses kann unter folgendem Link unter Abwasser - Liegenschaftsentwässerung heruntergeladen werden: www.ag.ch/merkblaetter-afu

Der VSA hat zudem den Flyer «Feuchttücher sind Pumpenkiller! Die Toilette ist kein Müllschlucker» herausgegeben.

4.12.8 Ausserbetriebnahme von Abwassergruben

Die Ausserbetriebnahme erfolgt analog der Höfdüngeranlagen gemäss Merkblatt «Grundlagen für das Erstellen von Hofdüngeranlagen und Flachsilos» der Landwirtschaft Aargau (Stand April 2021).

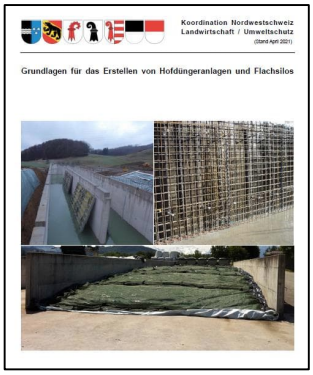

Abwassergruben, welche ausser Betrieb genommen werden, sind vollständig zu leeren, zu reinigen und gegebenenfalls mit geeignetem Material (zum Beispiel Kies) aufzufüllen. Schmutzwasserführende Leitungen sind nach dem Spülen zu verschliessen. Die erfolgte Stilllegung ist der Gewässerschutzstelle der Gemeinde (vor der Auffüllung) zu melden.

Sicherheitsaspekten von stillgelegten Anlagen ist unbedingt Rechnung zu tragen (Tragfähigkeit der Decken, Absperrungen usw.).

Werden Abwassergruben abgebrochen, ist das Abbruchmaterial als Bauschutt zu entsorgen und darf nicht als Auffüllmaterial verwendet werden.

Gereinigte Gruben können als Sauberwasserspeicherbehälter genutzt werden.

4.13 Protokoll Dichtheitsprüfung an Hausanschluss-leitungen

Muster für Freispiegel-leitungen
Prüfverfahren mit Wasser

		Anwesend/Name
Gemeinde:	.....	
Objekt, Strasse, Nummer:	.....	
Liegenschaftseigentümer:	.....	.....
Bauleitung:	.....	.....
Unternehmung:	.....	.....
Geprüfte Strecke:	.....	
Datum:	.....	
Rohrmaterial:	.....	
Länge / Nennweite:	..... m/ .....mm	
Benetzte Fläche:	.....m2	Messdauer: ..... Min.
Gemessener Wasserverlust:	..... l/60 Min →..... l/m2 in 60 Min	
	..... l/30 Min →..... l/m2 in 30 Min	

Anlagetyp / Gewässerschutz-bereich	**max. Prüfdruck**	**max. zulässiger Wasserverlust**
Für neue und sanierte Kanäle		
• Grundwasserschutzzone S, Areal	0.5 bar	0.05 l/m2 in 60 Min
• Gewässerschutzbereiche A, üB	0.5 bar	0.10 l/m2 in 30 Min
Für bestehende Kanäle (ohne Kautschukdichtungen)		
• Grundwasserschutzzone S, Areal	0.2 bar	0.05 l/m2 in 60 Min
• Gewässerschutzbereiche A, üB	0.2 bar	0.10 l/m2 in 30 Min
Druckleitungen	1,5 x Betriebs-druck, im Minimum wie Freispiegellei-tungen	nicht messbar

Leitung erfüllt Anforderungen: ☐ Ja ☐ Nein
Funktionskontrolle i.O. (Hahn geöffnet): ☐ Ja ☐ Nein
Bemerkungen:…….....

Datum / Unterschrift Bauleitung:.....

Protokoll geht an:
- Liegenschaftseigentümer;
- Gemeinderat;
- Unternehmung.

4.14 Werterhaltung, Hinweise für das Vorgehen

4.14.1 Definition Hausanschluss

Weitere Hinweise zur Definition des Hausanschlusses sind im Kapitel 3.2 zu finden.

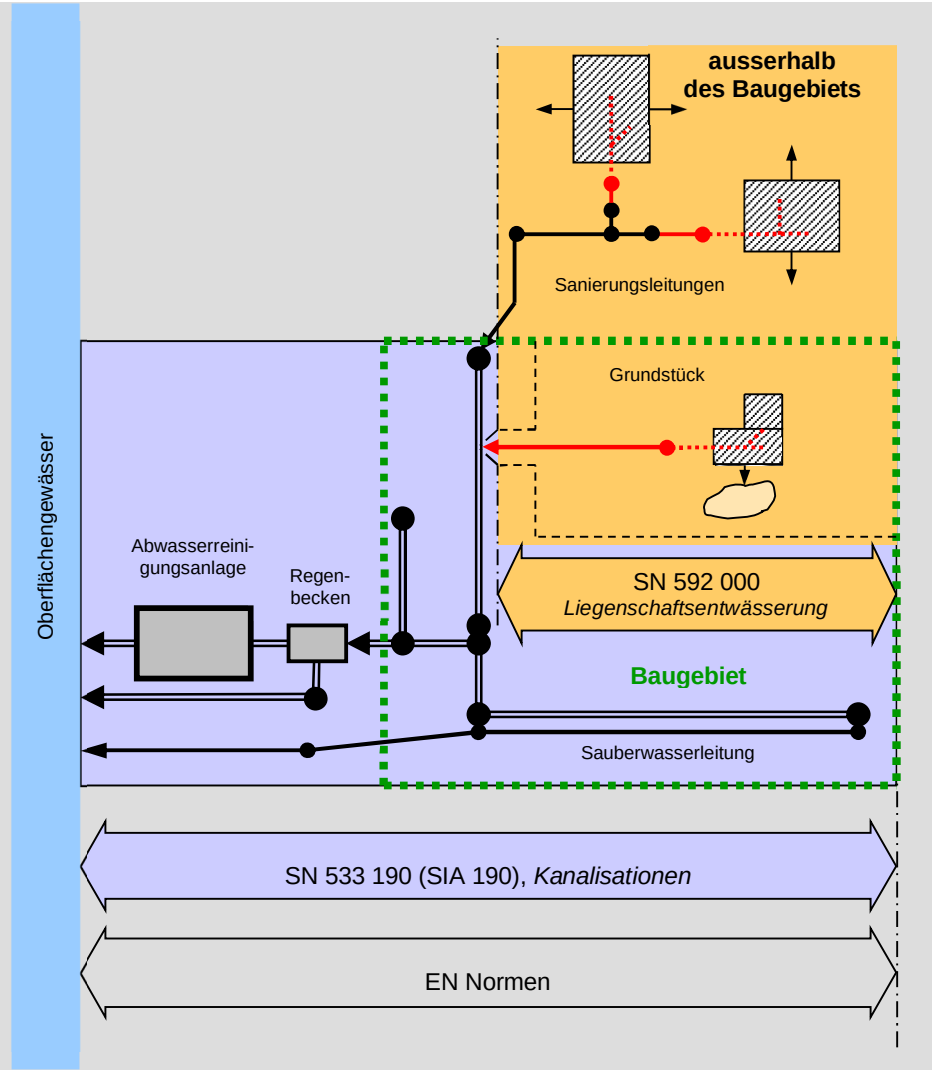

Geltungsbereich der Normen

Private Anlagen

Hausanschluss

4.14.2 Ausgangslage

Einwandfrei erstellte und unterhaltene Hausanschlüsse haben eine Gebrauchsdauer von bis zu 50 Jahren. In den letzten Jahrzehnten wurden Hausanschlüsse oft mangelhaft erstellt und kaum gewartet. Entsprechende Kontrollen fehlten. Dies führt dazu, dass rund 60 % bis 80 % der bestehenden Hausanschlüsse die heute geltenden Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die technische Konzeption, die Ausführungsqualität und die Dichtheit, nicht erfüllen. Auch neue Hausanschlüsse werden immer noch mangelhaft geplant und ausgeführt.

4.14.3 Zielsetzung

Im gleichen Masse wie bei den öffentlichen Kanalisationen, soll auch der Zustand der Hausanschlüsse verbessert werden.

4.14.4 Vorgehen

Neue Hausanschlüsse werden nur noch in einwandfreier Qualität in Betrieb genommen (Ausführungskontrolle / Mängelbehebung).
Bestehende Hausanschlüsse werden nach Prioritäten fallweise oder systematisch geprüft, in Stand gestellt und an die neue Gewässerschutzgesetzgebung angepasst (Sauberwasserabtrennung). Bei Erneuerung und umfassender Renovierung der Gemeindekanalisation oder des gesamten Strassenkörpers sind die Hausanschlussleitungen einzubeziehen.

4.14.5 Gesetzliche Grundlagen

Eine grundsätzliche Verpflichtung, die Abwasseranlagen sachgemäss zu erstellen und zu betreiben, zu warten und zu unterhalten findet sich in Art. 6 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz [GSchG]) vom 24. Januar 1991 und in Art. 13 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998.

§ 34 Abs. 2 V EG UWR
[2]Bei Erneuerung und umfassender Renovierung von öffentlichen Abwasseranlagen sind die privaten Hausanschlussleitungen durch deren Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.

Das kantonale Einführungsgesetz zum UWR überträgt gemäss § 17 die Aufsichtspflicht für private Abwasseranlagen den Gemeinden.

Die gesetzliche Regelung im kommunalen Bereich (zwischen Gemeinde und Privaten) beinhaltet das Abwasserreglement. Eine zweckmässige und bewährte Formulierung enthält § 15 des Musterabwasserreglements im Kapitel 4.2.

4.14.6 Vorgehen bei neuen Hausanschlüssen

Die Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften und Richtlinien durch die kommunale Behörde bei der Planung, Ausführung und Kontrolle (SN 592'000 / 2012 und SIA 190 / 2017) sollen konsequent erfolgen. Dazu gehören insbesondere:

- Die Beratung der Bauherren und Projektverfasser;
- die Gesuchsprüfung;
- die fachgerechte Ausführung;
- die Ausführungskontrolle (siehe auch Kapitel 6.2.3 Baustellenabwasser);
- die Abnahme mittels Dichtheitsprüfung und Kanalfernsehen;
- die Nachführung der Katasterwerke.

4.14.7 Vorgehen bei bestehenden Hausanschlüssen

Die Reparatur, Renovierung, Erneuerung oder Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen kann bei verschiedenen Gelegenheiten angegangen werden und erfordert ein auf die Situation abgestimmtes Vorgehen.

Veranlassung	Vorgehen
• Ungesetzlicher Zustand (Undichtheit, Fehlanschluss und ähnliches); • Betriebsprobleme; • umfassender Um- oder Ausbau der Liegenschaft mit gleichzeitiger Überprüfung des Entwässerungssystems; • wesentliche Änderungen der Abwassermenge und/oder der Abwasserart.	einzelfallweise
• Anlagestandort in Grundwasserschutzzone S (siehe Kapitel 3.12); • Renovierung oder Erneuerung der öffentlichen Kanalisation (zwingend); • Erneuerung des gesamten Strassenkörpers; • Aufnahme des Katasters über die Liegenschaftsentwässerung; • Bearbeitung des Generellen Entwässerungsplans; • Projekt über ganzes Gemeindegebiet nach Prioritäten wie zum Beispiel Zone S, Industrie- und Gewerbegebiet, entlang Gewässer.	koordiniert

Um die Gleichbehandlung aller Betroffenen auf dem ganzen Gemeindegebiet sicherzustellen, erweist es sich als sinnvoll, das Vorgehen und die Finanzierung in einem Konzept festzulegen.

4.14.8 Vorgehen bei den Kontrollen

Vergleich Ablaufschema

Die Ergebnisse bereits durchgeführter Prüfungen wie Dichtheitsprüfungen, Kanalfernsehaufnahmen usw. sollen beigezogen werden. Ein differenziertes Vorgehen je nach Alter und Material des Hausanschlusses und des Gewässerschutzbereichs ist allenfalls sinnvoll.

Optische Prüfung

Eine optische Prüfung mittels Kanalfernsehen zeigt die baulichen Mängel auf. Bei sichtbaren Schäden, wie Rissen, Löchern, offenen Muffen, eindringendem Grundwasser und so weiter, erübrigt sich eine Dichtheitsprüfung.

Dichtheitsprüfung

Bei optisch einwandfreier Bauqualität ist als Folgeschritt eine Dichtheitsprüfung (siehe Muster, Kapitel 4.13) anzuordnen. Dabei sind die gleichen Verfahren wie bei öffentlichen Kanalisationen anwendbar. Der Prüfdruck soll jedoch auf 0.2 bar reduziert werden, um Schäden an den bestehenden Abwasseranlagen zu vermeiden.

Für den Ablauf ist im Kapitel 4.14.13 ein Schema zu finden.

4.14.9 Zeitpunkt der Kontrollen

Um die Kosten niedrig zu halten, sollten Kontrollen von Hausanschlüssen soweit als möglich koordiniert werden. Dort, wo die Zugänglichkeit nicht gewährleistet ist (zum Beispiel fehlender Kontrollschacht), sind Vorarbeiten notwendig. Bei der Planung öffentlicher Kanalisationen sind die notwendigen Massnahmen bei den Hausanschlüssen in das Projekt aufzunehmen.

4.14.10 Zeitpunkt der Instandsetzung der Hausanschlüsse

Die Instandsetzungsarbeiten werden idealerweise mit anderen Bauarbeiten koordiniert und ausgeführt (zum Beispiel Bauausführung der öffentlichen Kanalisation, Um- oder Erweiterungsbauten am Gebäude oder an der Umgebung). Mit diesem Vorgehen lässt sich in der Regel das wirtschaftlichste Ergebnis erzielen.

4.14.11 Voraussetzungen für die Durchsetzung der Kontrolle und Massnahmen

Grundsätzlich ist durch die Gemeinde eine rechtskräftige Verfügung zu erlassen (Muster Kapitel 4.15), welche ihr erlaubt, die notwendigen Arbeiten anzuordnen. Nur so kann gewährleistet werden, dass sich kein Grundeigentümer der Kontroll- und gegebenenfalls der Sanierungspflicht entziehen kann.

4.14.12 Vorgehen und Finanzierung der notwendigen Massnahmen

Der Unterhalt und die Sanierung des Hausanschlusses sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften Sache des Grundeigentümers (Art. 6 und Art. 15 Abs. 1 GSchG vom 24. Januar 1991; § 10 des Musterabwasserreglements, respektive analoge Bestimmung im Abwasserreglement der Gemeinde). Die Aufgabe der Gemeinde beschränkt sich auf die Kontrolle des ordentlichen Betriebs und Unterhalts der Hausanschlüsse.

Mit den Zielsetzungen «Motivation der Grundeigentümer» und «Verfahrensbeschleunigung» unterstützen einzelne Gemeinden finanziell die Massnahmen zur Zustandserfassung und Sanierung der Hausanschlüsse.

Es sind folgende Modelle bekannt und bereits angewendet worden:

Modell 1

- Die Gemeinde organisiert und finanziert die Zustandserfassung mittels Kanalfernsehen;
- Die erforderlichen Sanierungsmassnahmen und die Qualitätsprüfung sind innerhalb der festgesetzten Frist umzusetzen und die Kosten hat der Grundeigentümer zu tragen.

Modell 2

- Die Gemeinde organisiert und finanziert die Zustandserfassung mittels Kanalfernsehen;
- Die erforderlichen Sanierungsmassnahmen und die Qualitätsprüfung werden durch die Gemeinde bei der Realisierung innerhalb einer festgelegten Frist mit einem Kostenbeitrag unterstützt.

Modell 3

- Im Zusammenhang mit der Instandsetzung oder Erneuerung von öffentlichen Kanalisationen werden die Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich (bis zur Grundstücksgrenze) durch die Gemeinde saniert und finanziert. Der Rest ist Sache des Grundeigentümers und die Sanierung ist innert der festgesetzten Frist umzusetzen.

Gleichbehandlung aller Liegenschaftseigentümer

Aus rechtlicher Sicht ist es wichtig, dass alle Liegenschaftseigentümer im ganzen Gemeindegebiet gleich behandelt werden.

Finanzierung

Die Kosten für den Gemeindeanteil beim Vorgehen nach den Modellen 1 bis 3 sind in der Regel der Abwasserentsorgung zu belasten (beim Vollzug von Schutzzonenreglementen allenfalls zum Teil der Wasserversorgung) und demzufolge auch bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen.

4.14.13 Ablaufschema für die Werterhaltung von Haus-anschlussleitungen

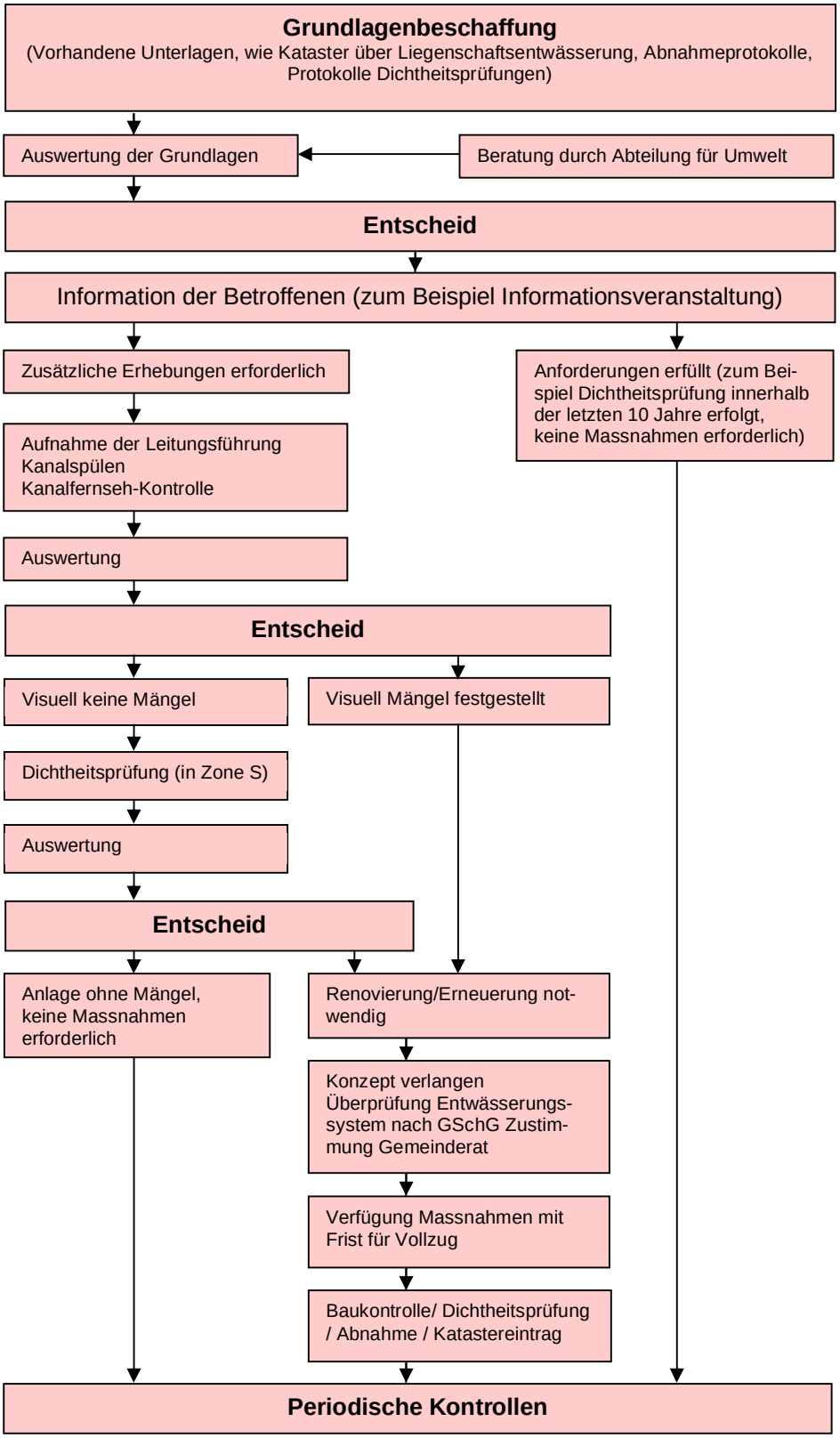

4.15 Verfügung für die Zustandserfassung

Muster-Verfügung für die Zustandserfassung von Hausanschlussleitungen

Sehr geehrte(r) Frau / Herr

Gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG vom 24. Januar 1991) sind die Inhaber von Abwasseranlagen verpflichtet, die Funktionstüchtigkeit der Anlagen regelmässig zu überprüfen. Nach § 30 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR vom 4. September 2007) und § 61 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR vom 14. Mai 2008) liegt die Aufsicht beim Gemeinderat.

Nachdem .....(bei Ihrer Liegenschaft ein ungesetzlicher Zustand festgestellt wurde .... Betriebsprobleme auftreten .... ein Um- und Ausbau geplant ist .... wesentliche Änderungen der Abwasseranlagen und/oder Abwasseranfalls vorgesehen sind .... die Abwasseranlagen in der Grundwasserschutzzone S liegen .... der Ausbau oder die Erneuerung der öffentlichen Kanalisation vorgesehen ist .... der Liegenschaftskataster erhoben wird .... die Gemeinde den Generellen Entwässerungsplan erarbeitet .... über das ganze Gemeindegebiet der Zustand der Hausanschlussleitungen erfasst wird ....die Erneuerung des Strassenkörpers vorgesehen ist….) soll die Hausanschlussleitung ihrer Liegenschaft überprüft werden.

Die Prüfung hat mittels Kanalfernsehen und je nach Ergebnis mit einer Dichtheitsprüfung zu erfolgen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten. Der Gemeinderat hat für diese Arbeiten eine Offerte eingeholt (empfiehlt sich bei der Prüfung mehrerer Liegenschaften). Es steht Ihnen jedoch frei, einen qualifizierten Unternehmer Ihrer eigenen Wahl zu beauftragen. Dies wäre dem Gemeinderat bis am ..... mitzuteilen.

Die Kosten für diese Untersuchung betragen ca. Fr. ..... und sind wie folgt zu finanzieren: (siehe Modell 1-3 oder eigene Variante der Gemeinde).

Demgemäss wird verfügt:

1. Gestützt auf Art. 15 GSchG ist der Zustand der Hausanschlussleitung der Liegenschaft ..... mittels Kanalfernsehen zu überprüfen.
2. Die Arbeiten sind gemäss Offerte vom ..... durch die Firma ..... oder durch einen qualifizierten Unternehmer auszuführen.
3. Das Protokoll der Untersuchung ist dem Gemeinderat bis spätestens am ..... einzureichen.
4. Die Kosten sind ..... zu tragen (je nach Modell).

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung schriftlich beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Rechtsabteilung), Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
   a) anzugeben, wie die Rechtsabteilung entscheiden soll, und
   b) darzulgen, aus welchen Grunden diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss Ziffer 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu ersetzen.

Der Gemeinderat

4.16 Verfügung für die Reparatur / Renovierung / Erneuerung

Muster-Verfügung für die Reparatur / Renovierung / Erneuerung von Hausanschlussleitungen

Sehr geehrte(r) Frau / Herr

Der Unterhalt und die Sanierung des Hausanschlusses sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften Sache des Grundeigentümers [Art. 6 und Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG vom 24. Januar 1991) § 7 des Musterabwasserreglements, respektive analoge Bestimmung im Abwasserreglement der Gemeinde].

Die Prüfung mittel Kanalfernsehen und/oder Dichtheitsprüfung hat bei Ihrer Liegenschaft einen ungesetzlichen Zustand aufgezeigt. Es wurde folgender Mangel festgestellt:

- Die Leitung ist undicht;
- die Leitung ist schadhaft.

(Beschreibung der Mängel nach Kapitel 11 im Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt.)

Die Reparatur / Renovierung / Erneuerung hat durch einen qualifizierten Unternehmer zu erfolgen und die gewählte Reparatur- / Renovierungs- / Erneuerungsmethode ist dem Gemeinderat zur Zustimmung einzureichen. Die Reparatur / Renovierung / Erneuerung ist zu dokumentieren und auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsanforderung richtet sich nach Ordner «Siedlungsentwässerung», Kapitel 3.4.5 und 4.12.5, der Abteilung für Umwelt. Die kommunale Gewässerschutzstelle ist zur Dichtheitsprüfung und Abnahme der Reparatur / Renovierung / Erneuerung einzuladen. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen.

Die Kosten für die Reparatur / Renovierung / Erneuerung sind wie folgt zu finanzieren: (siehe Modelle 1-3 oder eigene Variante der Gemeinde).

Demgemäss wird verfügt:

1. Gestützt auf Art. 6 und 15 GSchG ist die Hausanschlussleitung Ihrer Liegenschaft ..... zu reparieren / zu renovieren / zu erneuern.
2. Die Arbeiten sind durch einen qualifizierten Unternehmer auszuführen.
3. Die Angaben zur gewählten Reparatur / Renovierung / Erneuerung ist dem Gemeinderat bis spätestens am ..... einzureichen. Die Reparatur / Renovierung / Erneuerung hat bis am ..... zu erfolgen.
4. Die Kosten sind ..... zu tragen (je nach Modell).

5. Die Ausführungsdokumente (Plan des ausgeführten Werks und Dichtheitsprüfungsprotokolle) sind nach Abschluss der Reparatur / Renovierung / Erneuerung dem Gemeinderat zur Prüfung einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung schriftlich beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Rechtsabteilung), Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
   a) anzugeben, wie die Rechtsabteilung entscheiden soll, und
   b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss Ziffer 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu ersetzen.

Der Gemeinderat

4.21 Abwasserkataster

Nach § 22 EG UWR sind die Gemeinden verpflichtet, einen Abwasserkataster über alle öffentlichen und privaten Anlagen zu führen. Dieser muss nach § 44 EG UWR bis am 1. September 2016 vorliegen.

4.21.1 Erhebungsformular (Muster)

1. Liegenschaftseigentümer: .....

2. Standort der Liegenschaft:

   Parzelle Nr.: … Assek. Nr.: … Grundstückfläche: ..... m^2

3. Liegenschaft Art und Grösse:

   Art: ..... Nutzung: ..... Anzahl Zimmer: .....

4. Baujahr der Entwässerungsanlage:

   ……....

5. Häusliches Abwasser:

Anfallstelle / Beseitigung	WC	Bad	Du	Bid	Toil	Kü	W-Kü	Garage
Kanalisation								
Hauskläranlage								
Speicherung/Grube								
Versickerung	ab 1.7.1987 nicht mehr zulässig							
Ableitung in Gewässer	ab 1.7.1987 nicht mehr zulässig							

Grundstückanschlussleitung:
- Anschluss an Kanalisation KS Nr. …. bis KS Nr. ….
- Rohrmaterial ..... ø ..... mm

Hauskläranlage: Bewilligungsnummer .....
- Vorklärung .....
- Typ .....
- Überlauf in .....

Speicherung / Grube:

- Speichervolumen ..... m^3
- Notüberlauf ☐ Ja ☐ Nein

6. Regenwasser: Gebäudefläche: ..... m^2
   In Kanalisation entwässerte Fläche: ..... m^2

7. Sickerwasser: Art und Menge: ..... l/s

8. Gebühren: Kanalisationsanschlussgebühr: Fr. .....
   Jährliche Nutzungsgebühr: Fr. .....

4.21.2 Musterplan Abwasserkataster (ausführliche Version)

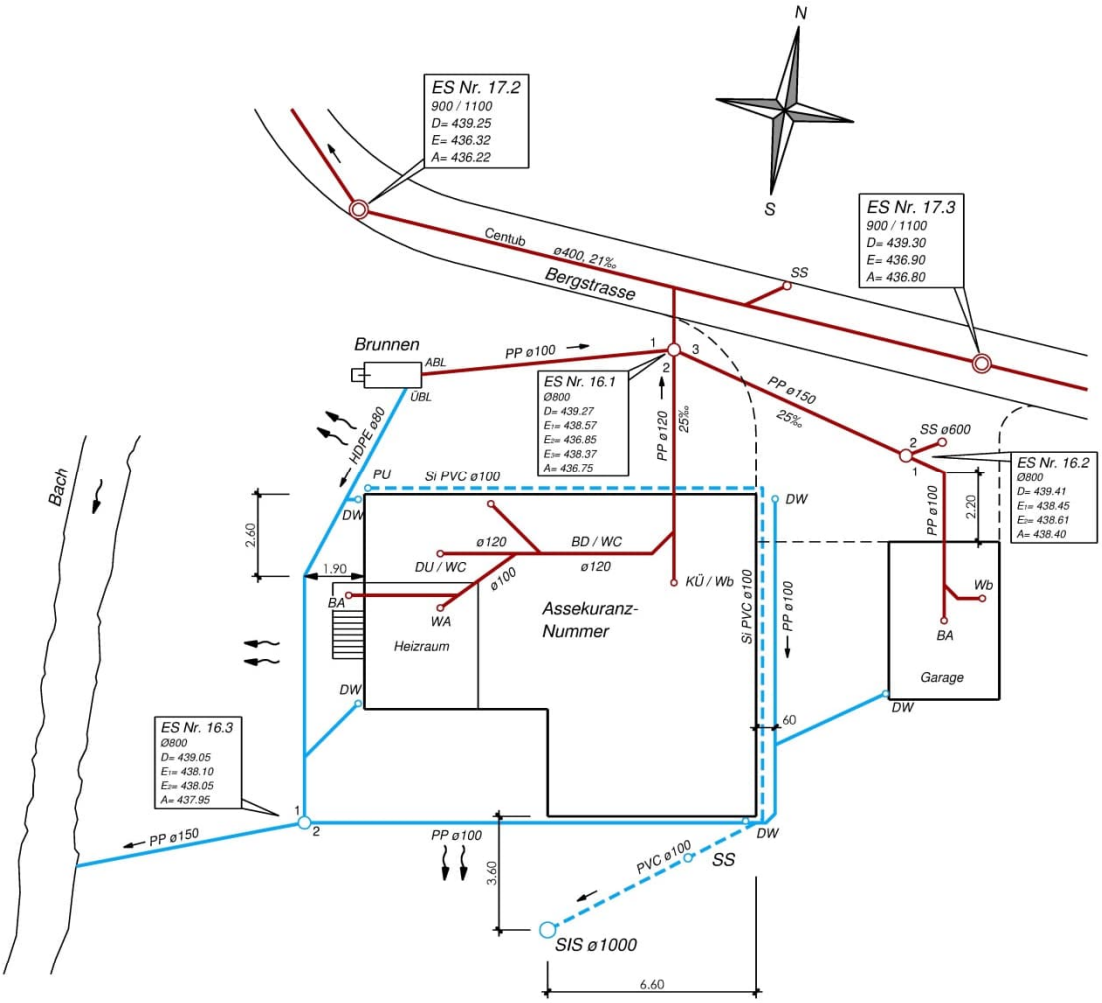

WAS - H	Schmutzwasser (häusliches Abwasser)	WC	Klosett
WAS - R	Platzwasser (verschmutztes Regenwasser) / Brunnenablauf	BD	Bad
WAS - R	Dachwasser belastet (verschmutztes Regenwasser)	DU	Dusche
WAR - R	Dachwasser unbelastet (nicht verschmutztes Regenwasser) / Brunnenüberlauf	KÜ	Küche
WAR - S	Sickerwasser	WA	Waschmaschine
ES	Einstiegschacht	Wb	Waschbecken
PS	Pumpschacht	BA	Bodenablauf
SS	Schlammsammler	PU	Putz- oder Spülstutzen
SIS	Sickerschacht	DW	Dachwasser
		ABL	Ablauf
		ÜBL	Überlauf
		~→	Entwässerung oberflächlich in eigenes angrenzendes Wiesland

4.21.3 Musterplan Abwasserkataster (minimale Version)

Als minimale Lösung können die Hausanschlüsse in den Kanalisationskataster für öffentliche Anlagen eingetragen werden (siehe auch Kapitel 3.8).

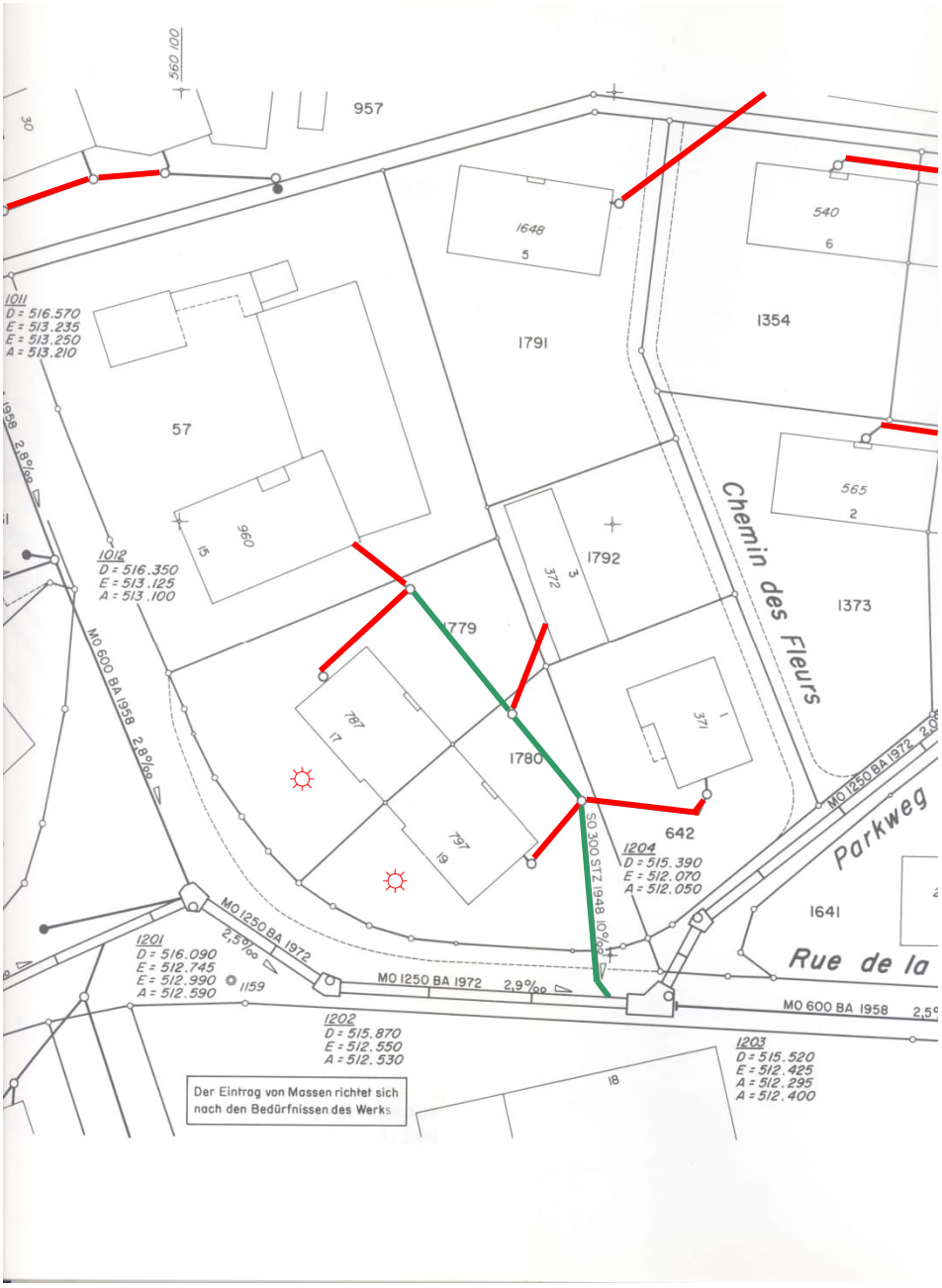

Hausanschlüsse

Private Sammelleitung

Versickerungsanlagen

Massgebend ist aktuelle Norm SIA 405 «Geodaten zu Ver- und Entsorgungsleitungen»

Bei der Minimalversion sind Durchmesser, Material und Gefälle der Hausanschlussleitungen und Sammelleitungen einzutragen.

4.22 Vollzugshilfe für Werterhaltung

Als Vollzugshilfe für die Gemeinden wurde durch die Abteilung für Umwelt das Merkblatt «Werterhaltung von Hausanschlüssen der Liegenschaftsentwässerung» erstellt. Dieses Merkblatt liegt vor unter folgendem Link unter Abwasser - Liegenschaftsentwässerung:

www.ag.ch/merkblaetter-afu

Als weiteres Hilfsmittel für die Gemeinden steht der Flyer «Werterhalt Ihrer privaten Abwasserleitungen» zur Verfügung, welcher gemeindespezifisch ergänzt und den Eigentümern der Hausanschlüsse zugestellt werden kann. Dieser Flyer liegt vor unter folgendem Link unter Abwasser - Liegenschaftsentwässerung:

www.ag.ch/merkblaetter-afu

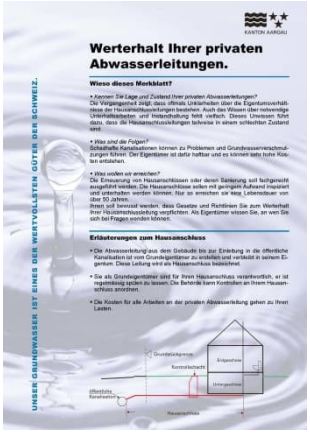

4.23 Notwendige Kontrollen der Liegenschaftsentwässerung

4.23.1 Allgemeines

Für Anlagen in der Zone S sind folgende Kapitel zu beachten:

- Kapitel 3.12 Bestehende Anlagen in Grundwasserschutzzonen
- Kapitel 3.13 Grundwasserschutzzonen

Die Kontrollen der Liegenschaftsentwässerung erfolgen

- bei Neubauten;
- im Zusammenhang mit Erneuerungen und Renovationen von öffentlichen Abwasseranlagen (§ 34 V EG UWR);
- im Rahmen von periodischen Prüfungen in der Zone S.

4.23.2 Konzeptplan Kontrollen Liegenschaftsentwässerung

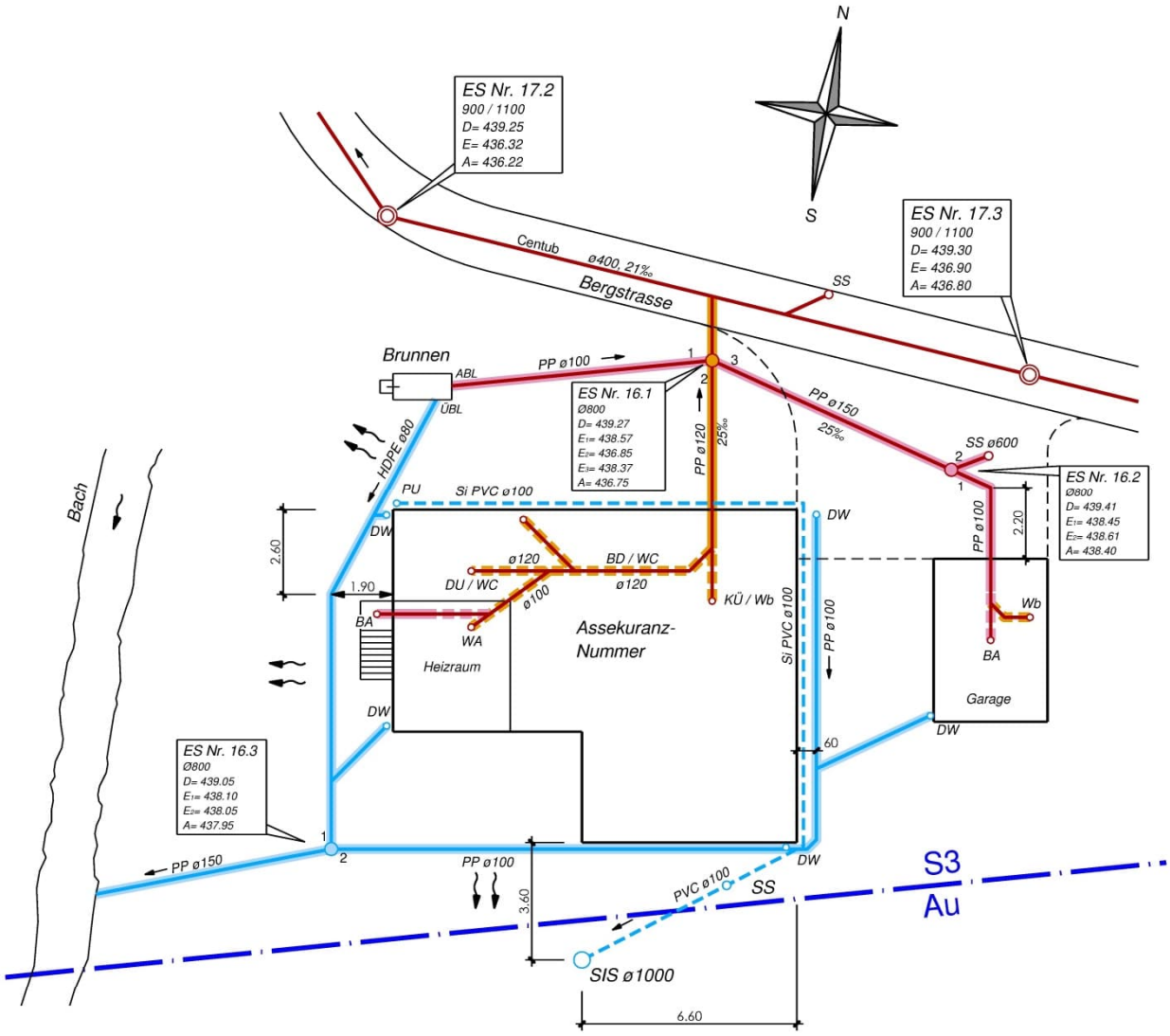

WAS - H	Schmutzwasser (häusliches Abwasser)	WC	Klosett
WAS - R	Platzwasser (verschmutztes Regenwasser) / Brunnenablauf	BD	Bad
WAS - R	Dachwasser belastet (verschmutztes Regenwasser)	DU	Dusche
WAR - R	Dachwasser unbelastet (nicht verschmutztes Regenwasser) / Brunnenüberlauf	KÜ	Küche
WAR - S	Sickerwasser	WA	Waschmaschine
ES	Einstiegschacht	Wb	Waschbecken
PS	Pumpschacht	BA	Bodenablauf
SS	Schlammsammler	PU	Putz- oder Spülstutzen
SIS	Sickerschacht	DW	Dachwasser
		ABL	Ablauf
		ÜBL	Überlauf
			Entwässerung oberflächlich in eigenes angrenzendes Wiesland

4.23.3 Notwendige Kontrollen

Notwendige Kontrollen der Liegenschaftsentwässerung

Grundwasserschutzzone / Gewässerschutzbereich		Schutzzone S1	Schutzzone S2		Schutzzone S3		Au		üB	
Leitungen	**Symbol**	neu / best.	*neu* ③	best.	neu	best. ④	neu	best. ④	neu	best. ④
Schmutzwasser ①	WAS - H / I	0	*KF/DP/DWS*	KF/DP[5]/LK[1]	KF/DP	KF/DP[5]	KF/DP	KF	KF/DP	KF
Pumpendruckleitung Schmutzwasser ①	WAS - H / I	0	*DP/DWS*	DP[5]/LK[1]	DP	DP[5]	DP	DP	DP	DP
Platzwasser / Brunnenablauf	WAS - R	0	*KF/DP*	KF[5]	KF/DP	KF[15]	-	-	-	-
Dachwasser belastet ②	WAS - R	0	*KF/DP*	KF[5]	KF/DP	KF[15]	-	-	-	-
Dachwasser unbelastet / Brunnenüberlauf / Sauberwasser	WAR - R	0	*KF*	KF[15]	KF	KF[15]	-	-	-	-
Sickerwasser	WAR - S	0	-	-	-	-	-	-	-	-

Grundwasserschutzzone / Gewässerschutzbereich		Schutzzone S1	Schutzzone S2		Schutzzone S3		Au		üB	
Bauwerke	**Symbol**	neu / best.	*neu* ③	best.	neu	best. ④	neu	best. ④	neu	best. ④
Einstiegschacht Schmutzwasser	ES	0	*FP/DWS*	FP[5]/LK[1]	FP	FP[5]	FP	SK	FP	SK
Pumpenschacht	PS	0	*FP/DWS*	FP[5]/LK[1]	FP	FP[5]	FP	FP	FP	FP
Erdverlegte Abscheideanlagen (Mineralölabscheider)	MAS	0	*0*	FP[5]	0	FP[5]	FP	FP	FP	FP
Einstiegschacht / Schlammsammler (Platzwasser)	ES / SS	0	*FP*	SK[5]	FP	SK[15]	SK	SK	SK	SK
Einstiegschacht Sauberwasser	ES	0	*SK*	SK[15]	SK	SK[15]	SK	SK	SK	SK
Schlammsammler vor Versickerungsanlage	SS	0	*0*	0	SK	SK[15]	SK	SK	SK	SK
Versickerung über belebte Bodenschicht oder humusierte Mulde		0	*0*	0	SK	SK[1]	SK	SK	SK	SK
Übrige Versickerungsanlagen		0	*0*	0	0	0	SK	SK	SK	SK
Hofdüngeranlagen (Landwirtschaftsbetriebe)		0	*0*	SK[5]	FP	SK[10]	FP	SK[20]	FP	SK[30]
Fäkalgruben (Liegenschaften ausserhalb Baugebiet)		0	*0*	FP[5]	0	FP[5]	FP	FP	FP	FP

① In der Schutzzone S2-S3 mussen samtliche Liegenschaftsentwasserungsleitungen gepruft werden. Fur die Gewasserschutzbereiche Au und die ubrigen Bereiche uB mussen nur die Schmutzwasserleitungen geprüft werden (mindestens 1 m unter die Bodenplatte des Gebäudes)

② Dachflächen mit erhöhten Anteilen an unbeschichteten Cu-, Zn-, Sn-, Cr-, Ni- oder Pb-haltigen Installationen oder Eindeckungen (A_{Metall} > 50 m^2)

③ Die Erstellung von Anlagen in der S2 wird nur in Ausnahmefällen bewilligt.

④ Die Kontrolle an bestehenden Anlagen hat nach Kap. 4.14.7 zu erfolgen. Auf die Zustandsaufnahme von bestehenden Anlagen kann verzichtet werden, wenn die Liegenschafts-entwässerung weniger als 10 Jahre alt ist und eine gute Ausführungsqualität belegt werden kann.

⑤ Behälter leeren und visuell auf Dichtheit kontrollieren

In den Schutzzonen bleiben die Vorschriften im Schutzzonenreglement vorbehalten.

Legende:

DWS	Doppelwandsystem
DP	Dichtheitsprüfung
KF	Kanal TV
LK	Leckkontrolle
FP	Füllprobe
SK	Sichtkontrolle ⑤
0	Nicht erlaubt
-	Keine Kontrolle
1/5/15	Periodische Durchführung alle 1/5/15 Jahre

WAS - H	Häusliches Abwasser
WAS - I	Industrielles Abwasser
WAS - R	Verschmutztes Regenwasser
WAR - R	Nicht verschmutztes Regenwasser
WAR - S	Sickerwasser